

Satzung der Unabhängigen Wählervereinigung

Bürger für Großröhrsdorf

Präambel

Die Bürgerbewegung will gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland demokratisch politische Verantwortung übernehmen. Keine allumfassenden, ideologischen Programme, sondern überzeugendes, aufrichtiges und am Gemeinwohl orientiertes Handeln soll auf politische Veränderungen Antwort geben und notwendige Entscheidungen für die Stadt Großröhrsdorf mit seinen Ortsteilen Bretnig-Hauswalde und Kleinröhrsdorf voranbringen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Bürgerbewegung ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger und führt den Namen „Bürger für Großröhrsdorf“; ihre Kurzbezeichnung lautet BFG.
- (2) Sitz der Wählergemeinschaft ist in Großröhrsdorf.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck und Aufgabe der BFG bestehen darin, allen Bürgern der Stadt Großröhrsdorf eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen. Sie will mit eigenen Wahlvorschlägen an Kommunalwahlen in Großröhrsdorf und ihren Ortsteilen teilnehmen und an der politischen Willensbildung mitwirken.
- (2) Sie hat dabei das Ziel, als freie, keinen Parteiinteressen verpflichtende Bürgerbewegung größtmögliche Transparenz bei demokratischen Entscheidungsprozessen zu verwirklichen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in die BFG erfolgt durch schriftlichen Antrag und setzt Volljährigkeit voraus. Mitglied der BFG kann jede in Großröhrsdorf wahlberechtigte Person werden, die bereit ist, Zweck und Ziel der BFG zu fördern. Eine Mitgliedschaft in der BFG ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in einer anderen Organisation, deren Zielsetzung den Grundsätzen der BFG oder der Demokratie widerspricht.
- (2) Der Austritt aus der BFG erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zum Ende eines Monats erklärt werden. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Tod, Ausschluss oder durch Wegzug aus der Stadt Großröhrsdorf.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus der BFG, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Ziele der BFG verstoßen hat.

§ 4 Mitgliederrechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung, insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen. Vor jeder Beschlussfassung haben die Mitglieder das Recht, Fragen und Anträge zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidung vorzutragen.
- (2) Ein Drittel der Mitglieder der BFG hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte zu fordern, zu deren Einberufung der Vorstand verpflichtet ist.

§ 5 Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied soll die Ziele der BFG aktiv unterstützen. Die Satzung ist für alle Mitglieder gleichermaßen verbindlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern, wobei die Gesamtzahl ungerade bleibt:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
zwei oder vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach seiner Amtszeit solange im Amt, bis seine Nachfolger gewählt sind. Ein Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Wählergemeinschaft im Rahmen der wahlrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen.
- (4) Falls die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei sinkt, muss umgehend auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder der BFG durch den Vorstand zwei Wochen vorher, in einer nach § 127 Abs. 2 BGB zulässigen Form, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
- (2) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung.

§ 9 Wahlen

- (1) Alle Wahlen werden nach den Grundsätzen allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl durchgeführt, auf Verlangen geheim mit Stimmzetteln. Bei Vorstandswahlen wird einzeln abgestimmt.
- (2) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung.
- (3) Bei der Vergabe von Listenplätzen (Kandidatenaufstellung zur Kommunalwahl) ist eine Blockwahl zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (4) Gewählt ist nur, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wenn keiner die absolute Mehrheit erhält, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten durchzuführen.

§ 10 Kandidatenaufstellung

Jedes Mitglied hat ein freies Wahlvorschlagsrecht. Die Kandidaten stellen sich vor.

Von der BFG aufgestellte Kandidaten sind als gewählte Abgeordnete freie Vertreter des Volkes und daher nur ihrem Gewissen unterworfen und nicht an Aufträge gebunden.

§ 11 Finanzen

- (1) Die BFG ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Wählergemeinschaft finanziert sich durch Spenden.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 13 Auflösung

- (1) Eine Auflösung der BFG kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller BFG-Mitgliedern beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die BFG aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (2) Bei Auflösung fällt das Vermögen der Wählergemeinschaft an eine von den vertretungsberechtigten Liquidatoren zu bestimmende, als gemeinnützig anerkannte Einrichtung in Großröhrsdorf.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt die die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung, das ist am 11.12.2023 in Kraft
- (2) Zur Vereinfachung der Schreibweise wurde die maskuline Form gewählt.